

Ervig fügt dann noch weiter eine seltsame Bestimmung hinzu. Wenn in einem Rechtsstreit von einer Partei Zeugen producirt werden und die Gegenpartei erklärt, sie wisse gegen die Zeugen nichts einzuwenden, so kann ein vollstreckbares Urtheil auf Grund der Aussagen dieser Zeugen ergehen; der Gegner soll aber noch innerhalb 6 Monaten die Zeugnisunfähigkeit jener gegen ihn producierten Zeugen nachweisen und Restitution ('reparatio causae') verlangen können. Gegen inzwischen verstorbene Zeugen sollen aber lebende Zeugen nicht vorgebracht werden dürfen. Doch soll dadurch die Bestimmung eines anderen Gesetzes ('iuxta legem aliam'), unter welchem Chindasvinds V, 6, 6 gemeint ist, nicht berührt werden, nach welcher Schulden und Delicte Verstorbener durch Zeugen und Urkunden bewiesen werden können.

Ervigs Gesetz hat dann wieder eine Abänderung erfahren durch Egica's Novelle Divalis, II, 4, 8 [W. Suppl. p. 664]. Es ist das einer der Fälle, in welchen Egica gegen Bestimmungen seines Vorgängers polemisiert. Er hebt die Beschränkung der reparatio causae auf die Frist von 6 Monaten auf und bestimmt, dass es bei dem älteren Gesetze Chindasvinds sein Bewenden haben solle: 'sub generali edicto omnibus regni nostri populis reparabilem in huiusmodi negotiis causandi licentiam pandimus; ut ex tempore, quo idem legis ordo est conditus . . . causae . . . ad eiusdem legis seriem eodem capitulo non teneantur adstrictae. Sed disrupta mensium ipsorum institutione cunctis liceat causas suas legitima testium probatione iuxta anteriorem domini Chindasvindi principis legem proprium negotium reparare et alium testem proferre'. Mit dem citierten Gesetz Chindasvinds kann nur II, 4, 6 gemeint sein sollen, und zwar bezieht sich Egica gerade auf jenen von Ervig herrührenden Zusatz. Egica bemerkt nicht, dass er sich thatsächlich gegen eine Bestimmung Ervigs auf Ervig selbst beruft. Er konnte, da er sicher nur den Text der Ervigiana benutzte, zumal bei der Art der Interpolationen dieses Textes, auch kaum wissen, dass jener von ihm angezogene Satz nicht von Chindaswind, sondern von Ervig herrühre.

---

II, 4, 10. [R. II, 4, 8.] — Die älteste Hs. der *Recessvindiana* schreibt dieses Gesetz *Recessvind* zu, und für dessen Urheberschaft spricht auch Fassung wie Inhalt. Das Gesetz handelt von den Fällen, in welchen Unfreie in Ermangelung freier Zeugen gültiges Zeugnis ablegen